

Dr. Hannes Jarolim
Mag. Martina Flitsch
Dr. Dieter Altenburger, MSc
Mag. Stefan Rust
MMag. Dr. Sarah Huber
Dr. Georg Hoffmann

Rechtsanwaltsanwärter:
Mag. Marcus Wiedemann
Mag. Nadine Svatunek
Mag. Nadia Kuzmanov
Mag. Karin Zippusch
Dr. Marcel Singer
Mag. Georg Schwarzmann
Mag. Martin Moritz
Mag. Martin Schweinberger

EINSCHREIBEN

Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld
Rochusplatz 2
8230 Hartberg

Vorab per E-Mail: bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at

BHHF-313846/2015-81

Wien, 11. November 2016

Natur/BHHartb da/si

Beschwerdeführerin: Naturschutzbund Steiermark
Herdergasse 3
8010 Graz

vertreten durch: **Jarolim Flitsch Rechtsanwälte GmbH**
Volksgartenstraße 3, 2.OG
A-1010 Wien
(Vollmacht erteilt)

Belangte Behörde: Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld
Rochusplatz 2
8230 Hartberg

wegen: Zustellung des Genehmigungsbescheides der Bezirkshauptmannschaft
Hartberg-Fürstenfeld vom 08.02.2016, BHHF-313846/2015-46, bezüglich
Pumpversuch aus insgesamt vier Brunnen nach § 56 WRG 1959.

Beschwerde

1-fach

Volksgartenstraße 3
1010 Wien, Österreich
Tel. +43 1/253 7000
Fax +43 1/253 7000 43
E-Mail office@jarolim.at
Website www.jarolim.at
Kontodaten: BIC BAWAATWW
IBAN AT166 000 000 092 156 168
DVR 1065611
FN 273590p, HG Wien

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 14.10.2016 wurde der Antrag der Beschwerdeführerin auf Zustellung des Bescheides der belangten Behörde vom 8.2.2016, BHHF-313846/2015-46, zurückgewiesen. Gegen diesen zurückweisenden Bescheid erhebt die Beschwerdeführerin innerhalb offener Frist nachfolgende

Beschwerde

und führt diese aus wie folgt:

Die belangte Behörde begründet ihre Zurückweisung damit, dass der Beschwerdeführerin keine Parteistellung zukomme. Der Anlassfall, die Genehmigung eines Pumpversuchs, falle nicht unter Anhang I der Aarhus-Konvention. Daher würden die nationalen Regelungen über die Präklusion und die Parteistellung uneingeschränkt gelten. Weil der Naturschutzbund Steiermark trotz ordnungsgemäßer Kundmachung nicht am erstinstanzlichen Verfahren teilgenommen habe, sei Präklusion eingetreten.

Aus folgenden Gründen ist die Rechtsansicht der belangten Behörde jedoch unzutreffend:

1. Beschwerdelegitimation aufgrund Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention iVm der WRRL

Die Beschwerdeführerin ist eine gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation.¹

Das Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Konvention, kurz „AK“), das sowohl von Österreich² als auch von der EG³ als Rechtsvorgängerin der EU abgeschlossen wurde, normiert in Art 9 Abs 3:

„Zusätzlich und unbeschadet der in den Absätzen 1 und 2 genannten Überprüfungsverfahren stellt jede Vertragspartei sicher, dass Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen, Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, um die von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen.“

Als „Öffentlichkeit“ iSd AK gelten „eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen und, in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder der innerstaatlichen Praxis, deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen“ (Art 2 Z 4 AK).

Als „betroffene Öffentlichkeit“ gelten gemäß Art 2 Z 5 AK „die von umweltbezogenen Entscheidungsverfahren betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit oder die Öffentlichkeit mit einem Interesse daran; im Sinne dieser Begriffsbestimmung haben Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen, ein Interesse.“

Der VwGH hat daher bzgl der österreichischen Rechtslage klargestellt, dass innerstaatlich anerkannten Umweltorganisationen der Status der „betroffenen Öffentlichkeit“ bzw des „Mitglieds der Öffentlichkeit“

¹ Anerkennungsbescheid BMLFUW-UW.1.4.2/0008-V/I/2005 vom 20.04.2005.

² BGBl III Nr 88/2005.

³ Beschluss 2005/370/EG.

iSd Art 9 Abs 3 AK zukommt.⁴ Wie eingangs bereits erwähnt, ist die Beschwerdeführerin eine gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation.⁵ Die Beschwerdeführerin ist somit als „Mitglied der betroffenen Öffentlichkeit“ iSd Art 2 Z 5 AK zu qualifizieren.

Zur Konsequenz für die Rechtsstellung einer Umweltorganisation in einem nationalen Verfahren hat der EuGH Folgendes klargestellt: Die Bestimmungen des Art 9 Abs 3 AK sind – wenngleich Bestandteil des Unionsrechts⁶ – zwar nicht unmittelbar anwendbar.⁷ Nationales Recht ist jedoch so auszulegen, dass es so weit wie möglich im Einklang mit den in Art 9 Abs 3 AK festgelegten Zielen steht.⁸ Im Anlassfall hat der EuGH daher klargestellt, dass das vorliegende Gericht das nationale Verfahrensrecht so weit wie möglich in Einklang mit den Zielen des Art 9 Abs 3 AK als auch mit dem Ziel eines effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes für die durch das Unionsrecht verliehenen Rechte auszulegen habe, um es einer Umweltschutzorganisation wie im Anlassfall zu ermöglichen, eine Entscheidung, die am Ende eines Verwaltungsverfahrens ergangen ist, das möglicherweise im Widerspruch zum Umweltrecht der Union steht, vor einem Gericht anzufechten.⁹

In Bezugnahme auf diese Entscheidung des EuGH hat daher auch der VwGH daher klargestellt, dass einer Umweltorganisation Parteistellung und / oder das Anfechtungsrecht von Entscheidungen insoweit zusteht, als es um den Rechtsschutz für die durch das Unionsrecht verliehenen Rechte geht.¹⁰ In seiner jüngst ergangenen Entscheidung C-243/15 hat der EuGH außerdem klargestellt, dass sich das Recht einer Umweltorganisation, gegen eine umweltrechtliche Vorschriften (der Union) verletzende Entscheidung einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen, bereits aus Art 47 GRC ergibt.¹¹

Für den konkreten Fall bedeutet das nun Folgendes: Gemäß Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Vor dem genannten unionsrechtlichen Hintergrund ist Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG daher so auszulegen, dass die Beschwerdeführerin als Umweltorganisation in ihren subjektiven Rechten verletzt sein kann, soweit Handlungen oder Unterlassungen von Privatpersonen oder Behörden Umweltschutzvorschriften verletzen, die auf Vorgaben der Union beruhen.

Mit dem Bescheid, dessen Zustellung von der Beschwerdeführerin beantragt wurde, wurden Pumpversuche bewilligt. Gemäß § 105 WRG darf ein Projekt unter anderem die Beschaffenheit der Gewässer nicht nachteilig beeinflussen. Diese Bestimmung dient der Umsetzung des unionsrechtlichen Verschlechterungsverbots der WRRL. Nach Art 4 Abs 1 lit b Z i WRRL werden folgende Verpflichtungen statuiert: *„die Mitgliedstaaten führen, vorbehaltlich der Anwendung der Absätze 6 und 7, unbeschadet des Absatzes 8 und vorbehaltlich der Anwendung des Artikels 11 Absatz 3 Buchstabe j), die erforderlichen Maßnahmen durch, um die Einleitung von Schadstoffen in das Grundwasser zu verhindern oder zu begrenzen und eine Verschlechterung des Zustands aller Grundwasserkörper zu verhindern“*; und in Z iii: *„die Mitgliedstaaten schützen, verbessern und sanieren alle Grundwasserkörper und gewährleisten ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und -neubildung mit dem Ziel, spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie gemäß den Bestimmungen des Anhangs V, vorbehaltlich etwaiger Verlängerungen gemäß Ab-*

⁴ VwGH 26.11.2015, Ra 2015/07/0051 (EU 2015/0007) und Ra 2015/07/0055 (EU 2015/0008).

⁵ Anerkennungsbescheid BMLFUW-UW.1.4.2/0008-V/I/2005 vom 20.04.2005.

⁶ EuGH 8.3.2011, C-240/09 „Slowakischer Braunbär“ Rz 30 mwN.

⁷ EuGH C-240/09 Rz 45.

⁸ EuGH C-240/09 Rz 50.

⁹ EuGH C-240/09 Rz 51, vgl auch EuGH 8.11.2016, C-243/15 Rz 59.

¹⁰ VwGH Ra 2015/07/0051 (EU 2015/0007) und Ra 2015/07/0055 (EU 2015/0008).

¹¹ EuGH C-243/15 Rz 54.

satz 4 sowie der Anwendung der Absätze 5, 6 und 7, unbeschadet des Absatzes 8 und vorbehaltlich des Artikels 11 Absatz 3 Buchstabe j) einen guten Zustand des Grundwassers zu erreichen“.

Das Verschlechterungsverbot der WRRL ist somit jedenfalls als ein durch das Unionsrecht verliehenes Recht zu qualifizieren.

Der EuGH hat in einer soeben ergangenen Entscheidung anlässlich einer ähnlich gelagerten Fallkonstellation (strittig war das Parteienrecht in einem Materienverfahren, das nicht von der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie erfasst ist) die in Art 6 Abs 3 FFH-RL geforderte Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit den für ein Schutzgebiet festgelegten Erhaltungszielen als Recht qualifiziert, dessen Einhaltung Umweltorganisationen iSd Art 2 Z 5 AK geltend machen können müssen.¹² Umso mehr muss das für das Verschlechterungsverbot der WRRL gelten, das innerstaatlich in § 105 WRG eine klare Umsetzung findet.

Die bewilligten Pumpversuche selbst können den Wasserhaushalt beeinträchtigen bzw sind die Ergebnisse dieser Pumpversuche äußerst relevant für die Zulässigkeit beabsichtigter dauerhafter Wasserentnahmen. Insofern ist durch den Bescheid, dessen Zustellung beantragt wurde, ein Eingriff in das auf unionsrechtlichen Vorgaben beruhende Verschlechterungsverbot des § 105 WRG möglich, das von der Beschwerdeführerin gemäß Art 9 Abs 3 AK als subjektives Recht geltend gemacht werden kann.

Die Regelung des § 102 WRG 1959 über die Parteistellung in wasserrechtlichen Verfahren ist bei unionsrechtskonformer Auslegung daher nicht abschließend.¹³ Auch nach der jüngeren Rsp des VwGH sind Rechtsschutzmöglichkeiten nicht nur dort möglich, wo sie im innerstaatlichen Recht eindeutig Deckung finden.¹⁴

Die Bestimmung des Art 9 Abs 3 AK stellt im Übrigen entgegen der Ansicht der belangten Behörde auch nicht darauf ab, ob die Tätigkeit Anhang I AK unterliegt. Anhang I AK ist nur für die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten nach Art 6 AK relevant (siehe Art 6 Abs 1 lit a AK). Art 9 Abs 3 hingegen bezieht sich allgemein auf „umweltbezogene Bestimmungen“ des innerstaatlichen (bzw des Unions-) Rechts.

Das Recht der Beschwerdeführerin, das Verschlechterungsverbot im Wege einer Beschwerde geltend zu machen, unterliegt auch nicht der Präklusion.¹⁵ Was der EuGH bzgl der UVP-RL ausgesprochen hat, muss auch für die WRRL gelten. Das ergibt sich bereits aus dem *effet utile*. Wie das BVwG klargestellt hat, bleibt diese Beschwerdelegitimation auch dann bestehen, wenn sich die Beschwerdeführerin im erstinstanzlichen Verfahren nicht beteiligt hat.¹⁶ Für den Anwendungsbereich der AK hat der EuGH außerdem klargestellt, dass eine Umweltschutzorganisation „eine Entscheidung, die am Ende eines Verwaltungsverfahrens ergangen ist, das möglicherweise im Widerspruch zum Umweltrecht der Union steht“, anfechten können muss.¹⁷ Darüber hinaus stünde eine Präklusion des Rechts auf Geltendmachung einer Verletzung von unionsrechtlichen Umweltschutzvorschriften mittels eines Rechtsmittels auch in klarem Widerspruch zum Wortlaut des Art 47 GRC.

¹² EuGH C-243/15 Rz 44, siehe im Übrigen unten Punkt 2 der Beschwerde.

¹³ *Weber*, Umweltschutz durch Rechtsschutz? 185 f, 189 und 197.

¹⁴ VwGH 28.5.2015, 2014/07/0096 (betreffend das Recht des einzelnen auf Erlassung einer Verordnung); siehe auch *Weber*, Umweltschutz durch Rechtsschutz? 185 f.

¹⁵ EuGH 15.10.2014, C-137/14 „*Kommission/Deutschland*“.

¹⁶ BVwG 22.1.2016, W113 2017242-1; BVwG 23.6.2016, W109 2107438-1.

¹⁷ EuGH C-240/09 Rz 52, idS auch EuGH, C-243/15 Rz 61, sowie EuGH 7.11.2013, C-72/12 Rz 37.

Zur Wahrnehmung ihres Beschwerderechts ist jedoch die Zustellung des beantragten Bescheids unerlässlich. Das Recht der Beschwerdeführerin auf Zustellung des Bescheids ergibt sich daher bereits aus ihrem Beschwerderecht.

2. Beschwerdelegitimation aufgrund Art 9 Abs 2 Aarhus-Konvention iVm der WRRL

In der soeben ergangenen bemerkenswerten Entscheidung C-243/15 vom 8.11.2016 hat sich der EuGH ausführlich zur Reichweite des Anwendungsbereichs des Art 9 Abs 2 AK und den Rechten einer Umweltorganisation nach dieser Bestimmung geäußert. Anlassfall war die Verweigerung der zuständigen Behörde, der Umweltorganisation „Lesoochranárske zskupenie VLK“ Parteistellung im Verfahren zur Genehmigung der Errichtung einer Einzäunung in einem Schutzgebiet zuzuerkennen.

Der EuGH kam zum Ergebnis, dass – wenngleich die geplante Errichtung nicht unter Anhang I der AK fällt, allein das Genehmigungsverfahren ein Verfahren iSd Art 6 Abs 3 FFH-RL darstellt, das als Prüfung der Erheblichkeit der Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt iSd Art 6 Abs 1 lit b AK zu qualifizieren ist.¹⁸ Dies bedeutet, dass Umweltorganisationen in diesem Genehmigungsverfahren die Beteiligungsrechte nach Art 9 Abs 2 AK zukommen.¹⁹

Art 6 Abs 3 FFH-RL determiniert kein bestimmtes Verfahren zur Prüfung von Plänen und Projekten auf Verträglichkeit mit den für ein Schutzgebiet festgelegten Erhaltungszielen. Auch erwähnt die Bestimmung nur, dass die Öffentlichkeit „gegebenenfalls“ anzuhören ist. Dennoch kam der EuGH zum Ergebnis, dass es sich hierbei um Rechte handelt, die eine Umweltorganisation im Verfahren zur Genehmigung der Maßnahme gelten machen kann.

Dem Bescheid, dessen Zustellung von der Beschwerdeführerin konkret beantragt wurde, liegt ein Verfahren nach dem WRG zur Genehmigung von Pumpversuchen zugrunde. In diesem Verfahren waren auch die Auswirkungen der Pumpversuche auf den Grundwasserhaushalt zu prüfen und somit auch die Einhaltung des unionsrechtlich determinierten (siehe oben Punkt 1) Verschlechterungsverbots des § 105 WRG. Auch dabei handelt es sich somit um ein Verfahren iSd Art 6 Abs 1 lit b AK, in dem einer Umweltorganisation die Beteiligungsrechte nach Art 9 Abs 2 AK zukommen.

Zum Inhalt dieser Beteiligungsrechte hat der EuGH Folgendes klargestellt, dass eine Umweltorganisation bereits im Genehmigungsverfahren das Recht hat, sich an diesem zu beteiligen.²⁰ Dabei müssen Umweltorganisationen „somit zwingend die nationalen Rechtsvorschriften, die die Rechtsvorschriften der Union im Bereich der Umwelt umsetzen, sowie die unmittelbar anwendbaren Vorschriften des Umweltrechts der Union geltend machen können“.²¹ Dabei hat eine Umweltorganisation nach Art 6 Abs 7 AK das Recht „alle von ihr für die geplante Tätigkeit als relevant erachteten Stellungnahmen, Informationen, Analysen oder Meinungen in Schriftform vorzulegen oder gegebenenfalls während einer öffentlichen Anhörung oder Untersuchung mit dem Antragsteller vorzutragen“.²² Wie der EuGH weiter klarstellt, beginnt diese Beteiligung „[frühzeitig, d. h.] zu einem Zeitpunkt, zu dem alle Optionen noch offen sind und eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden kann.“²³

Weiters hat der EuGH klargestellt, dass einer Umweltschutzorganisation nach Art 47 GRC – konkretisiert durch Art 9 Abs 2 AK – auch das Recht zukommt, gegen Entscheidungen, die unionsrechtliche Umwelt-

¹⁸ EuGH C-243/15 Rz 47 und Rz 57.

¹⁹ EuGH C-243/15 Rz 48 f und Rz 57.

²⁰ EuGH C-243/15 Rz 49.

²¹ EuGH C-243/15 Rz 59.

²² EuGH C-243/15 Rz 46 unter Zitierung von Art 6 Abs 7 AK.

²³ EuGH C-243/15 Rz 46 unter Zitierung von Art 6 Abs 4 AK.

schutzvorschriften verletzen, einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.²⁴ Dieses Recht besteht zusätzlich zum Recht, sich im Verfahren zur Erlassung der Entscheidung zu beteiligen: Zudem verlangt Art 9 Abs 2 AK nach der Entscheidung des EuGH auch ein Rechtsmittelrecht: „Eine solche Organisation muss somit im Rahmen einer solchen Klage nicht nur die Entscheidung anfechten können, keine Umweltverträglichkeitsprüfung des Plans oder Projekts für das betroffene Gebiet durchzuführen, sondern gegebenenfalls auch eine durchgeführte, mit Fehlern behaftete Umweltverträglichkeitsprüfung“.²⁵

Auch nach Art 9 Abs 2 AK kommt der Beschwerdeführerin somit das Recht zu, gegen den Bescheid, dessen Zustellung beantragt wurde, Beschwerde zu erheben. Dem Urteil des EuGH ist auch nicht zu entnehmen, dass dieses Recht präkludieren kann. Dies stünde überdies nicht nur im Widerspruch zu seiner Entscheidung C-137/14 und der zu dieser ergangenen österreichischen Rsp, sondern auch zum Wortlaut des Art 47 GRC. Im Übrigen wird hierzu auf Punkt 1 der Beschwerde verwiesen.

Die Wahrnehmung des Beschwerderechts setzt die Zustellung des Genehmigungsbescheids voraus. Das Recht der Beschwerdeführerin auf Zustellung des Bescheids ergibt sich daher bereits aus ihrem Beschwerderecht.

3. Antrag

Die Beschwerdeführerin stellt daher den

Antrag,

das Landesverwaltungsgericht möge

1. in der Sache selbst erkennen und den angefochtenen Zurückweisungsbescheid dahin gehend abändern, dass dem Antrag auf Zustellung des Bewilligungsbescheids der belangten Behörde vom 8.2.2016, BHHF-313846/2015-46, stattgegeben wird, und die belangte Behörde verpflichtet, den Bescheid zuzustellen,
2. in eventu: den angefochtenen Zurückweisungsbescheid aufheben und die Verwaltungssache zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückverweisen.

Naturschutzbund Steiermark

²⁴ EuGH C-243/15 Rz 54 f.

²⁵ EuGH C-243/15 Rz 61 unter Verweis auf EuGH 7.11.2013, C-72/12.